



**Tischtennisverband-Verband Schleswig-Holstein,
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel**

**INHALTSVERZEICHNIS
DER JO UND DER JWO
ZUR EDB DES TTVSH ZUR WO DES DTTB**

Stand 10.03.2013

ALLGEMEINES

Seite
01

A	JUGENDORDNUNG (JO)	
A 1	ZIELE DER JUGENDARBEIT	02
A 2	ZUGEHÖRIGKEIT ZUR TISCHTENNIS-JUGEND SCHLESWIG-HOLSTEIN	02
A 3	ORGANE DER TISCHTENNIS-JUGEND DES TTVSH	02
A 3.1	JUGENDWARTETAGUNG	02
A 3.2	JUGENDAUSSCHUSS	03
A 3.2.1	AUFGABEN DES VIZEPRÄSIDENT JUGENDSPORT	03
A 3.3	AUFGABEN DES JUGENDAUSSCHUSSES	04
A 3.4	BEZIRKS- UND KREISJUGENDGREMIEN	04
A 3.5	ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG	04

B JUGEND-WETTSPIELORDNUNG (JWO)

B 1	<u>ALLGEMEINES</u>	05
B 1.1	<u>JUGENDKLASSEN NACH A 8 /WO</u>	05
B 1.2	<u>LEISTUNGSKLASSEN NACH A 9 /WO</u>	05
B 1.3	<u>SPIELBERECHTIGUNG UND WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG NACH B /WO</u>	05
B 1.4	<u>ZAHL DER GEWINNSÄTZE</u>	05
B 1.5	<u>TERMINPLAN</u>	05
B 1.6	<u>ABENDLICHE ZEITBEGRENZUNG FÜR JUGENDLICHE</u>	05
B 2	<u>MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN</u>	06
B 2.1	<u>SPIELKLASSEN</u>	06
B 2.2	<u>SPIELSYSTEME FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE NACH D 7.1 /WO</u>	06
B 2.3	<u>JUGENDLICHE IN MANNSCHAFTSKÄMPFEN</u>	06
B 2.4	<u>KLASSENEINTEILUNG</u>	06
B 2.5	<u>GEMISCHTE MANNSCHAFTEN</u>	07
B 2.6	<u>MELDETERMINE UND EINGABE VON SPIELERGEBNISSEN</u>	07
B 2.7	<u>BEZIRKS- UND KREISEBENE</u>	07 - 08
B 2.8	<u>RICHTLINIEN FÜR MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN IM JUGEND- UND SCHÜLER- / INNEN BEREICH</u>	09
B 2.8.6	<u>TABELLEN</u>	10
B 2.8.7	<u>EINSPRÜCHE</u>	10
B 2.9	<u>LANDES- MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN</u>	11
B 2.9.3	<u>SPIELSYSTEM LANDES- MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN</u>	11
B 3	<u>EINZELMEISTERSCHAFTEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN NACH C 1.2/EDB</u>	12
B 3.1	<u>KREIS- UND BEZIRKSMEISTERSCHAFTEN</u>	12
B 3.2	<u>LANDESMEISTERSCHAFTEN DER JUGEND UND SCHÜLER- / INNEN A</u>	12
B 3.3	<u>LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SCHÜLER- / INNEN B UND C</u>	13
B 3.4	<u>NACHRÜCK-KRITERIEN</u>	14
B 3.6	<u>QUALIFIZIERUNG FÜR DIE NTTV-MEISTERSCHAFTEN DER JUGEND UND DER SCHÜLER- / INNEN A (REGION 6)</u>	15
B 4	<u>RANGLISTENTURNIERE</u>	16
B 4.1	<u>KREISRANGLISTE</u>	16
B 4.2	<u>BEZIRKSRANGLISTE</u>	16
B 4.3	<u>LANDESRANGLISTE DER JUGEND UND SCHÜLER- / INNEN A</u>	16
B 4.4	<u>LANDESRANGLISTE DER SCHÜLER- / INNEN B UND C</u>	17
B 4.5	<u>2. LANDESRANGLISTE DER SCHÜLER- / INNEN B</u>	18
B 4.6	<u>QUALIFIZIERUNG FÜR DIE DTTB- TOP 48 TURNIERE DER JUNGEN, MÄDCHEN, SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN</u>	19
B 4.7	<u>QUALIFIZIERUNG FÜR DAS NORDDEUTSCHE RANGLISTENTURNIER DER B- SCHÜLER UND B- SCHÜLERINNEN</u>	19
B 4.8	<u>POKALMEISTERSCHAFTEN</u>	20
B 4.9	<u>TURNIERE</u>	20

B 5	<u>FREIGABEREGELUNGEN</u>	21
B 5.1	<u>SPIELBERECHTIGUNGS- REGELUNGEN ZUR TEILNAHME AM ERWACHSENENSPIELBETRIEB (ESB) Erwachsenen- Spiel- Berechtigung</u>	21
B 5.2	<u>FREIGABE-REGELUNGEN BEI EINZELMEISTERSCHAFTEN UND RANGLISTENTURNIEREN</u>	23
B 5.3	<u>FREIGABE-REGELUNGEN FÜR OFFENE TURNIERE UND EINLADUNGSTURNIERE</u>	23
B 6	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	24
B 6.1	<u>AUTOMATISCHE STRAFEN</u>	24
B 6.2	<u>RECHTSORDNUNG</u>	24
B 6.3	<u>ÄNDERUNGEN DER JUGEND- WETTSPIELORDNUNG</u>	24
B 6.4	<u>INKRAFTTRETEN</u>	25
Anhang	ANTRAG AUF SPIELBERECHTIGUNG ZUR TEILNAHME AM ERWACHSENENSPIELBETRIEB	



Tischtennisverband-Verband Schleswig-Holstein,
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel

A JUGENDORDNUNG (JO)

B JUGEND - WETTSPIELORDNUNG (JWO)

DES TTVSH

Stand: 10.03.2013

in Ergänzung zu den EDB des TTVSH zur WO des DTTB, in der jeweils gültigen Fassung.

ALLGEMEINES

Die Jugendordnung (JO) und die Jugend-Wettspielordnung (JWO) verfolgen den Zweck, im Rahmen der Jugend-Ordnungen des DTTB und des LSV Schleswig-Holstein Richtlinien und Grundsätze für die Jugendarbeit aufzustellen, die Rechte und Pflichten der Jugendvertretungen bzw. der Jugendausschüsse aller Instanzen des TTVSH festzulegen und im Rahmen der „Wettspielordnung (WO) des DTTB“ zusätzliche Bestimmungen zu den „Ergänzenden Durchführungsbestimmungen (EDB) des TTVSH“ zu schaffen, soweit sie den Tischtennis-Wettspielbetrieb der Jugend betreffen.

Änderungen gegenüber der bisherigen Jugend-WO (06/2004) werden zeitlich begrenzt in „rot“ gekennzeichnet und dann der allgemeinen Textfarbe angepasst.

A JUGENDORDNUNG (JO)

A 1 ZIELE DER JUGENDARBEIT

Es sind die Ziele der Jugendarbeit, die Jugendlichen im TTVSH sportlich auszubilden und zu fördern, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zu Leistungen im sportlichen Sinne anzuregen.

A 2 ZUGEHÖRIGKEIT ZUR TISCHTENNIS-JUGEND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Mitglieder der Tischtennis-Jugend Schleswig-Holstein sind alle Jungen und Mädchen, die in den Jugendabteilungen der dem TTVSH angeschlossenen Vereine betreut werden, ferner alle Erwachsenen, die ehren- oder hauptamtlich eine Funktion in der Jugendarbeit ausüben.

A 3 ORGANE DER TISCHTENNIS-JUGEND DES TTVSH

Jugendwartetagung (A 3.1)
Jugendausschuss (A 3.2)

A 3.1 JUGENDWARTETAGUNG

Der Jugendausschuss des TTVSH und die Jugendvertreter der Bezirke und der Kreise des TTVSH treten mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung (Jugendwartetagung) zusammen. Es besteht Anwesenheitspflicht. Sind ein Bezirk oder ein Kreis nicht mindestens durch einen Jugendvertreter anwesend, dann hat der betreffende Bezirk bzw. der betreffende Kreis eine Ordnungsstrafe in Höhe von 52,00 EUR - zweckgebunden für die Jugendarbeit des TTVSH - zu zahlen.

Die Aufgaben der Jugendwartetagung sind:

- a) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten und von Richtlinien der Jugendarbeit im TTVSH,
- b) Vorplanung der kommenden Spielserie,
- c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Vorlage in den entsprechenden Organen des TTVSH,
- d) Wahl des Vizepräsident Jugendsport und Wahl der übrigen zu wählenden Vertreter des Jugendausschusses.

Die Versammlungsordnung richtet sich sinngemäß nach den Satzungen des DTTB und des TTVSH. Jeder gewählte Jugendvertreter eines Bezirkes oder eines Kreisverbandes ist stimmberechtigt. Die Bezirks- bzw. die Kreisverbände haben jedoch nicht mehr als 3 Stimmen.

Die gewählten Jugendvertreter werden durch das Anschriftenverzeichnis des TTVSH (im Ligaverwaltungsprogramm des TTVSH) ausgewiesen.

Jeder Jugendvertreter kann pro Gremium (TTVSH, Bezirk, Kreis) nur eine Stimme auf sich vereinen. Stimmenübertragungen sind nur innerhalb der jeweiligen Gremien möglich. Stimmberechtigt sind die anwesenden Vertreter.

A 3.2 JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- A 3.2.1 Vorsitzender: Vizepräsident Jugendsport,
- A 3.2.2 Beisitzer, Bezirk I
- A 3.2.3 Beisitzer, Bezirk II
- A 3.2.4 Beisitzer, Bezirk III
- A 3.2.5 Beisitzer, Bezirk IV
- A 3.2.6 bis zu zwei Jugendsprecher,
- A 3.2.7 Leiter LLZ (Leiter Leistungszentrum),
- A 3.2.8 Sportentwickler

Sollten sich für die Beisitzer nach A 3.2.2 bis A 3.2.5. aus den jeweiligen Bezirken keine Kandidaten finden, ist hier freies Vorschlagsrecht.

Die wählbaren Mitglieder des Jugendausschusses (A 3.2.1 bis A 3.2.5) werden von der Jugendwartetagung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den nächstfolgenden Verbandstag.

Alle Teilnehmer der Endrunde des Landesranglistenturniers der Jungen und Schüler A sowie die davon Freigestellten wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Jungen als Jugendsprecher. Gleiches gilt für die Mädchen und Schülerinnen A bei der Wahl eines Mädchens als Jugendsprecherin.

Beide sind Mitglieder des Jugendausschusses mit vollem Stimmrecht. Ausgenommen jedoch vom Stimmrecht sind der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin bei Nominierungen **der eigenen Person**.

Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vizepräsidenten Jugendsport - der auch Vorsitzender ist - einberufen.

A 3.2.1 AUFGABEN DES VIZEPRÄSIDENTEN JUGENDSPORT

Der Vizepräsident Jugendsport ist

- a) stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium des TTVSH,
- b) vertritt die Jugendinteressen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Gremien des TTVSH,
- c) koordiniert die Jugendarbeit im TTVSH und entscheidet die laufenden Angelegenheiten im Jugendbereich,
- d) erteilt die Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich von Jungendlichen / Schülern nach E /WO,
- e) verfügt über die im Haushalt des TTVSH für die Jugendarbeit festgelegten Mittel sowie über die zweckgebundenen öffentlichen Zuschüsse.

Bei einer Verhinderung wird der Vizepräsident Jugendsport durch einen Beisitzer, der vorher vom Jugendausschuss gewählt worden ist, im Jugendausschuss vertreten.

A 3.3 AUFGABEN DES JUGENDAUSSCHUSSES

Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören

- a) die Vertretung des TTVSH gegenüber der LSV-Sportjugend und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Jugendarbeit,
- b) die Überwachung und Abwicklung des Spielbetriebes für Mannschaftskämpfe der Jugend auf Landesebene sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Vergleichswettkämpfen,
- c) die Organisation von Leistungs- und Nachwuchslehrgängen auf Landesebene,
- d) die Nominierung von Jugendspielern-/innen für regionale, überregionale und internationale Veranstaltungen in Übereinstimmung mit dem Leiter LLZ und dem Sportentwickler, sowie die Übernahme der Vorbereitung von Veranstaltungen sowie die Betreuung der nominierten Spieler-/innen.

Der Jugendausschuss beschließt seine interne Aufgabenverteilung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode.

A 3.4 BEZIRKS- UND KREISJUGENDGREMIEN

Die Aufgaben der Bezirks- und Kreisjugendgremien verstehen sich - bezogen auf ihren Bereich - analog dem Aufgabenbereich des TTVSH-Jugendausschusses.

A 3.4.1

Die vom TTVSH veranstalteten Landesveranstaltungen werden gemäß Verteilungsplan (Verteilung der Landesmeisterschaften) zur Ausrichtung an die Kreistischtennisverbände übertragen. Diese können sie weiter an Vereine vergeben, bleiben aber in der Verantwortung zur Ausrichtung.

Die Kreistischtennisverbände können die ihnen zugeteilten Veranstaltungen mit anderen Kreistischtennisverbänden tauschen bzw. eine Veranstaltung eines anderen Kreistischtennisverbandes übernehmen (Frist: bis sechs Monate vor der Veranstaltung). Der TTVSH ist hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

Für die Rückgabe einer Veranstaltung an den TTVSH ohne Benennung eines anderen Kreistischtennisverbandes, der zur Übernahme der Veranstaltung bereit ist, sind die Auslagen, die sich aus der Rückgabe ergeben, vom zurückgebenden Kreistischtennisverband zu ersetzen.

Der Auslagenersatz beträgt bei 1- täglichen Veranstaltungen: 200,- EUR,
bei 2- täglichen Veranstaltungen: 300,- EUR.

Der Auslagensatz wird durch den TTVSH vom Kreis, der die Veranstaltung nicht durchführt, eingezogen.

Es gibt dann eine Abrechnung mit dem Kreis, der zur Durchführung bereit ist.

A 3.5 ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG

Zuständig für Änderungen der Jugendordnung ist der Beirat des TTVSH nach vorheriger Anhörung der Jugendwartetagung.

B JUGEND - WETTSPIELORDNUNG (JWO) DES TTVSH

(Die in Klammern angegebenen Buchstaben und Zahlen bezeichnen die betreffenden Bestimmungen der WO des DTTB bzw. der EDB des TTVSH. Der jeweilige Hinweis ist hinter den Buchstaben und Zahlen mit „WO“ bzw. mit „EDB“ gekennzeichnet.)

B 1 ALLGEMEINES

B 1.1 JUGENDKLASSEN NACH A 8 /WO

Stichtag ist jeweils der 01. Januar der laufenden Spielzeit.

Jugendlicher ist, wer am Stichtag 18 Jahre alt wird oder jünger ist.

Die Jugendklasse gliedert sich in:

Schüler-/innen: wer am Stichtag 15 Jahre alt wird oder jünger ist,
Jungen /Mädchen: wer am Stichtag 18 Jahre alt wird oder jünger ist.

Die Schülerklassen werden zusätzlich unterteilt in

A-Schüler-/innen: wer am Stichtag 15 Jahre alt wird oder jünger ist,
B-Schüler-/innen: wer am Stichtag 13 Jahre alt wird oder jünger ist,
C-Schüler-/innen: wer am Stichtag 11 Jahre alt wird oder jünger ist.

B 1.2 LEISTUNGSKLASSEN NACH A 9 /WO

Spieler, die wegen Erreichung der Altersgrenze aus der Jugendklasse ausscheiden, **Auflistung im Programm TTLive**, werden vom Sportausschuss entsprechend ihrer Spielstärke eingestuft. Der/die Landesmeister im Jungen- und Mädchen- Einzel werden in jedem Fall Spieler der A-Klasse.

B 1.3 SPIELBERECHTIGUNG UND WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG NACH B /WO (siehe WO des DTTB und EDB des TTVSH)

B 1.4 ZAHL DER GEWINNSÄTZE

In allen Jugendklassen wird auf 3 Gewinnsätze gespielt.

Ausnahme Landesmeisterschaften der Jugend und Schüler-/innen A ab Achtelfinale Einzelwettbewerbe ([B 3.2](#)).

B 1.5 TERMINPLAN

Für die Durchführung aller Veranstaltungen ist der Terminplan des TTVSH bindend. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den TTVSH.

B 1.6 ABENDLICHE ZEITBEGRENZUNG FÜR JUGENDLICHE

Offizielle Veranstaltungen in den Jugendklassen müssen am Samstag spätestens um 22.00 Uhr, an den anderen Tagen um 20.00 Uhr beendet sein.

Offizielle Veranstaltungen in den Schülerklassen müssen spätestens um 20.00 Uhr beendet sein.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vizepräsidenten Jugendsport.

B 2 MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

B 2.1 Spielklassen

Bezirksliga, mit Zusatz Jungen, Mädchen, Schüler A, B, C,
Schülerinnen A, B, C

Kreisliga, mit Zusatz Jungen, Mädchen, Schüler A, B, C,
Schülerinnen A, B, C

Kreisklassen, mit Zusatz Jungen, Mädchen, Schüler A, B, C,
Schülerinnen A, B, C

Bei mehreren Kreisklasse Unterteilung in 1. Kreisklasse, 2. Kreisklasse usw.
Eine regionale Aufteilung der Kreisklassen ist möglich.

B 2.2 SPIELSYSTEME FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE NACH D 7.1 /WO

Die Mannschaftskämpfe sollen möglichst nach dem Bundes-System mit Vierer-Mannschaften durchgeführt (D 7.1 /WO). Die Ersatzgestellung von Spielern aus unteren Jugendmannschaften ist gestattet. Als „untere Mannschaft“ gelten auch die weiteren Mannschaften eines Vereins, die in der gleichen Spielklasse wie die höhere Mannschaft spielen. Die Ersatzgestellung von Schülern-/innen in Jungen-/Mädchenmannschaften ist statthaft, da davon ausgegangen wird, dass Schüler-/innen Mannschaften als untere Jungen-/Mädchenmannschaften anzusehen sind.

Für spielstarke Schüler-/innen wird ein Sperrvermerk ausgesprochen.
Grundlage hierfür ist Punkt [B 2.8](#) Richtlinien für Mannschaftsaufstellungen im Jugend- und Schülerbereich.

Die ergänzenden Durchführungsbestimmungen nach D 15.6/EDB „Sperrvermerke“ und D 17/EDB „Ersatzspieler“ sind zu beachten.

Absatz D 15.6/EDB, Absatz c.) gilt nicht im Jugendbereich (Aufstiegsbeschränkung).

B 2.3 JUGENDLICHE IN MANNSCHAFTSKÄMPFEN

Jugendliche dürfen am Jugendspielbetrieb teilnehmen.

Am Jugend- und am Erwachsenenspielbetrieb dürfen sie teilnehmen, wenn folgende Voraussetzung vorliegt:

- a) Erteilung einer Spielberechtigung durch den Vizepräsident Jugendsport nach [B 5.1/JWO](#),

B 2.4 Klasseneinteilung

In den Jungenstaffeln dürfen Schülermannschaften gemeldet werden.

Mädchen- oder Schülerinnenmannschaften dürfen in Jungenstaffeln gemeldet werden, wenn es keine Mädchen- oder Schülerinnenstaffeln im Bezirk oder Kreis gibt.

In den Schülerstaffeln dürfen Schülerinnenmannschaften gemeldet werden, wenn es keine Schülerinnenstaffeln im Bezirk oder Kreis gibt.

Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Jugendausschüsse.

B 2.5 Gemischte Mannschaften

In den Jungen- und Schüler-Staffeln auf Bezirks- und Kreisebene dürfen Mädchen / Schülerinnen gemeldet werden.

Eine Jungen- oder Schülermannschaft wird durch Ersatzstellung eines Mädchens oder Schülerin zur gemischten Mannschaft.

Gemischte Mannschaften können sich nicht für die LMM qualifizieren.

B 2.6 Meldetermine und Eingabe von Spielergebnissen

Der Meldetermin für Mannschaftsmeldungen und Mannschaftsaufstellungen ist im gesamten Spielbereich des TTV SH (Bezirks- und Kreisebene) in der Vorrunde: bis 14 Tage nach den jeweiligen Sommerferien d.J., in der Rückrunde der 10. Dezember d. J.

Alle Spielklassen werden im offiziellen Ligaverwaltungsprogramm des TTVSH geführt. Die Vereine sind verpflichtet, dass die Mannschaftsmeldungen und Aufstellungen in dieses Programm eingegeben werden.

Die Vereine sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Mannschaften in dieses Programm einzugeben oder zu bestätigen. Das vollständige Ergebnis (inkl. der Einzelergebnisse) muss innerhalb von 24 Stunden durch den Heim- oder Gastverein gemeldet und innerhalb von 48 Stunden durch den jeweils anderen Verein bestätigt werden (Beginn der Zeitrechnung: Spieltag 24.00 Uhr).

Bei Nichteingabe des Spielberichtes innerhalb 24 Stunden wird dem Heimverein eine „Ordnungsstrafe“ ausgesprochen.

Bei Nichtbestätigung wird ebenfalls eine Ordnungsstrafe erteilt.

Ist innerhalb von 48 Stunden eine Bestätigung des Spielberichtes durch den Gastverein nicht möglich, (Spielbericht wurde noch nicht eingegeben), so **muss** die Eingabe durch diesen Verein erfolgen, da sonst eine Strafe wegen Nichtbestätigung ausgesprochen wird.

Ein Einspruch ist unter Angabe des Zeitpunktes auf dem Spielberichtsformular zu vermerken.

Diese Eintragung gilt als sofortiger Einspruch beim Staffelleiter.

Bei einem evtl. Einspruch muss der Originalspielbericht umgehend an den Staffelleiter geschickt werden.

B 2.7 BEZIRKS- UND KREISEBENE

Der Spielbetrieb für Mannschaftskämpfe auf Bezirks- und Kreisebene wird von den Bezirken bzw. von den Kreisen durchgeführt.

(Bestimmungen nach Punkt [B 2.1](#) bis [B 2.6](#) beachten).

Die Staffelstärke sollte 12 Mannschaften nicht überschreiten.

Spielgemeinschaften können bis einschl. der Bezirksebene zugelassen werden.

Spielgemeinschaften können sich nicht für die LMM qualifizieren.

Bei den Spielgemeinschaften handelt es sich um Jugendliche, bei denen der eine Teil der Spieler-/innen für einen Verein und der andere Teil der Spieler-/innen für genau einen anderen Verein spielberechtigt sind.

Voraussetzungen für die Bildung von Spielgemeinschaften

- a) Die Vorstände beider Vereine erklären den zuständigen Jugendausschüssen bis zum 10.06. d.J. schriftlich ihre Zustimmung zu der jeweiligen Spielgemeinschaft.
- b) Die Erklärung muss weiterhin enthalten:
 - ba) den federführenden Verein (Mannschaftsname, Mannschaftsführer, Abteilungsleiter),
 - bb) die finanzielle Absicherung durch den federführenden Verein.
 - bc) Die Ersatzgestellung von Spielern einer SPIELGEMEINSCHAFT ist nur für den Verein zulässig, für den sie eine Spielberechtigung besitzen.
 - be) Eine Ersatzgestellung für die Spielgemeinschaft ist aus beiden Vereinen möglich.

Die Erklärung ist zusätzlich an die Geschäftsstelle des TTVSH zu schicken, damit die SPIELGEMEINSCHAFT in TTLive aufgenommen werden kann.

Die spielleitenden Stellen (Jugendausschuss, Staffelleiter) haben rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit (Vor- und Rückrunde) Durchführungsbestimmungen und besondere Richtlinien herauszugeben, soweit dies die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebes der Mannschaftsmeisterschaften erfordert. Diese Bestimmungen und Richtlinien sind für die betreffenden Spielklassen verbindlich. Sie sind jedoch KEINE ERGÄNZENDEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES TTVSH ZUR WO DES DTTB und dürfen nicht im Widerspruch zur WO des DTTB und zu den EDB des TTVSH stehen. Insbesondere dürfen sie nicht verschärfend sein.

B 2.8 Richtlinien für Mannschaftsaufstellungen im Jugend- und Schüler-/innen- Bereich.

B 2.8.1

Innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Aufstellungen (auch Spielpläne, Spiellokale und ergänzende Bestimmungen) besteht ein Einspruchsrecht der Vereine (Einstellungsvermerk im Ergebnisdienst). Innerhalb dieser Frist hat auch der Jugendausschuss das Recht, Berichtigungen oder Änderungen vorzunehmen, die ebenfalls bekanntgegeben werden müssen.

Gehen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist keine Einsprüche ein, sind die Aufstellungen gültig, gilt für Vor- oder Rückrunde.

Einsprüche gegen vorstehende Punkte können nur Vereinsberechtigte (Spartenleiter, dessen offizieller Vertreter) eingereicht werden.

B 2.8.2

Die Aufstellung der Mannschaften nach Spielstärke gemäß D 15.1 /WO und D 15/EDB ist die Grundlage für die Mannschaftsmeldung.

B 2.8.3

Ab der Spielserie 2013/14 werden alle im Verwaltungsprogramm TTLive enthaltenen Spieler-/innen nach der (LivePZ) Live-PunktZahl sortiert. Sie ist eine Maßzahl für die Spielstärke.

Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der LivePZ sind unter H /EDB enthalten. Der TTVSH erkennt die dortigen Regelungen und die im Verwaltungsprogramm TTLive hinterlegten Parameter zur Ermittlung der LivePZ als für sich verbindlich an.

Den Kreisen und Bezirken wird es auch weiterhin freigestellt die Aufstellungen nach der LivePZ durchzuführen.

B 2.8.4

Die offiziellen Berechnungstichtage der LivePZ sind der 15.05; 30.09; 30.11, jeweils 24.00 Uhr.

Für die Vorrunde gelten die Werte vom Stichtag: 15.05.

Für die Rückrunde gelten die Werte vom Stichtag: 30.11.

Der Berechnungstichtag gilt auch dann, wenn in den jeweiligen Staffeln die Punktspiele noch nicht beendet sind.

B 2.8.5

Die folgenden Spielklassen werden für die Berechnung der LivePZ (Live-PunktZahl) berücksichtigt:

Alle im Verwaltungsprogramm TTLive geführten Spielklassen des TTVSH einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs- und Relegationsspiele (ohne Freizeitstaffeln).

Alle im Verwaltungsprogramm geführten Pokalmeisterschaften, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen.

Alle offiziellen Konkurrenzen sind verpflichtend in den Turnierplaner TTLive einzugeben.

Spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung müssen die Ergebnisse eingegeben werden, danach erfolgt keine Berücksichtigung bei der Berechnung der LivePZ.

Offizielle Veranstaltungen sind:

Kreis-, Bezirks- Landeseinzelmeisterschaften aller Altersklassen.

Kreis-, Bezirks- Landesranglistenqualifikations-, Landesendranglisten aller Altersklassen.

Landesmannschaftsmeisterschaften Jugend, Schüler.

Die Eingabe von Turnierergebnissen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich ab Januar 2014).

B 2.8.6 TABELLEN

Für jede Leistungsklasse ist vom Staffelleiter eine Tabelle zu führen (werden im offiziellen Ligaverwaltungsprogramm des TTVSH geführt).

Die Reihenfolge in den Tabellen ergibt sich aus der größeren Zahl der Gewinnpunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Zahl von Verlustpunkten. Ist auch diese gleich, entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen, danach entscheiden die Sätze, Bälle. Ist auch diese gleich entscheidet der direkte Vergleich zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften, danach das Los.

B 2.8.7 EINSPRÜCHE

a)

Einsprüche gegen Abschlusstabellen der Vor- oder Rückrunde sind binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung an den Staffelleiter zu richten. Gehen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist keine Einsprüche ein, sind die Tabellen rechtskräftig.

Einsprüche gegen Abschlusstabellen können nur durch Vereinsberechtigte (Spartenleiter) eingereicht werden.

Im Ergebnisdienst des TTVSH wird nach Abschluss der jeweiligen Halbserien ein Vermerk mit Datum eingestellt.

b)

Bei Einsprüchen gegen Mannschaftsaufstellungen / Spielpläne (siehe [B 2.8.1](#)) und Tabellen (siehe [B 2.8.6](#)) ist dem Beschwerdeführer (Spartenleiter) innerhalb von sieben Tagen auf seinen Einspruch per Fax, einfachen Brief oder per E-Mail zu antworten.

Die Antwort muss enthalten:

- ba) die Grundlage des Einspruches,
- bb) die Entscheidung des zuständigen Gremiums,
- bc) die angewandten Bestimmungen,
- bd) die Rechtsmittelbelehrung mit Hinweis auf den zu zahlenden Kostenvorschuss.

c)

Gegen **vorstehendes** Antwortschreiben ist innerhalb von vierzehn Tagen ein möglicher Protest, über die zuständige Stelle, einzureichen.

Später eingereichte Proteste sind nicht zulässig.

B 2.9 LANDES-MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

B 2.9.1

Die Landes-Mannschaftsmeisterschaften der Jungen und Mädchen werden an einem Wochenende abgewickelt. Teilnahmeberechtigt sind zwei Jungen- Mannschaften aus den jeweiligen Bezirken.

Bei den Mädchen meldet jeder Bezirk eine Mannschaft. Die Bezirke können Verfügungsplätze beantragen. Maximal können 8 Mannschaften an den LMM teilnehmen.

Bei Verzicht hat der Bezirk für Ersatz zu sorgen, ansonsten geht dieser Platz an den TTVSH, der nach sportlichen Gesichtspunkten einem anderen Bezirk den Platz zuweist.

Jugendliche, die eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb (nach [B 5.1/JWO](#)) erhalten haben, sind bei den Landesmannschaftsmeisterschaften spiel- und einsatzberechtigt.

Sie müssen gemeldet sein.

Die Landes-Mannschaftsmeister der Jungen und Mädchen qualifizieren sich automatisch für die NTTV-Mannschaftsmeisterschaften der Jugend.

B 2.9.2

Die Landes-Mannschaftsmeisterschaften der Schüler-/innen finden an dem selben Wochenende statt wie die Landes-Mannschaftsmeisterschaften der Jungen und Mädchen. Teilnahmeberechtigung: siehe Regelung wie bei den Jungen / Mädchen.

Schüler-/innen, die eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb (nach [B 5.1/JWO](#)) erhalten haben, sind bei den Landesmannschaftsmeisterschaften spiel- und einsatzberechtigt.

Sie müssen gemeldet sein.

Die Landes-Mannschaftsmeister der Schüler qualifizieren sich automatisch für die NTTV-Mannschaftsmeisterschaften der Schüler.

B 2.9.3 SPIELSYSTEM

Die jeweils 8 teilnehmenden Mannschaften werden in zwei Vierer-Gruppen (A und B) gelost und spielen dort im System "Jeder gegen Jeden".

Die beiden Ersten jeder Gruppe ermitteln dann in der Endrunde (System "Jeder gegen Jeden") die Plätze 1 - 4, wobei das Ergebnis der Vorrunde übernommen wird. Die Dritt- und Viertplatzierten der Vorrunden-Gruppen ermitteln nach dem gleichem System die Plätze 5 - 8. Sind nach Beendigung der Spiele Mannschaften punktgleich, so entscheidet (in dieser Reihenfolge) die bessere Spiel-, Satz- und Balldifferenz aller jeweiligen Gruppenspiele. In der Hauptrunde spielt zuerst A 1 gegen B 2 sowie A 2 gegen B 1 (analog A 3 gegen B 4 sowie A 4 gegen B 3) und in der letzten Runde A 1 gegen B 1 sowie A 2 gegen B 2 (analog A 3 gegen B 3 und A 4 gegen B 4) ohne Rücksicht auf die Kreiszugehörigkeit.

B 3 EINZELMEISTERSCHAFTEN
Ausschreibungsunterlagen gemäß C 1.2/EDB

B 3.1 KREIS- UND BEZIRKSMEISTERSCHAFTEN

Die Einzelmeisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene werden von den Kreisen bzw. von den Bezirken durchgeführt.

Es sind alle Jugendklassen - auch Schüler-C - auszuschreiben.
Schüler dürfen an einem Tag nur in einer Klasse spielen.

B 3.2 LANDESMEISTERSCHAFTEN DER JUGEND UND
DER SCHÜLER- / INNEN A

Die Landesmeisterschaften der Jugend und der Schüler-/innen -A- Klasse werden an einem Wochenende durchgeführt. Es werden in allen Altersklassen Einzel- und Doppel- Konkurrenzen ausgetragen. In den Einzelwettbewerben, ab dem Achtelfinale, wird der Modus „best of seven“ mit 4 Gewinnsätzen gespielt.

B 3.2.1

In allen Einzel-Konkurrenzen wird in 8 Gruppen zu je 4 Spielern im System "Jeder gegen Jeden" über 3 Gewinnsätze gespielt.

Anhand einer vom Jugendausschuss erstellten Setzungsliste werden Spieler-/innen in die Gruppen gelost.
Die von 1 - 8 gesetzten Spieler-/innen bilden die Gruppenköpfe der Gruppen 1 - 8, die von 9 - 12 gesetzten Spieler-/innen werden den Gruppen 5- 8 zugelost, die von 13 - 16 gesetzten Spieler-/innen den Gruppen 1 - 4.

B 3.2.2

Über die Platzierung innerhalb der Gruppen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Punkt- und Satzgleichen untereinander (Punkt-, Satz- und ggfs. Balldifferenz).

B 3.2.3

Die Plätze 1 und 2 der Gruppen qualifizieren sich für die Hauptrunde nach dem einfachen KO-System über 4 Gewinnsätze. In der ersten Runde des KO-Systems spielen Gruppensieger gegen Gruppenzweite.

B 3.2.4

Für die Auslosung der Hauptrunde gelten folgende Kriterien:

- a) Die Sieger der Gruppen 1 - 4 werden auf die Plätze 1 und 16 bzw. auf 8 und 9 gelost.
Fällt ein von 1 - 8 gesetzte/r Spieler/in aus, so ist diese als letzte Gruppe einzureihen. Die anderen Gruppen rücken nach vorne. Trifft dieses auf mehrere Gruppen zu, so sind diese gemäss ihrer Gruppennummern nach hinten einzureihen.
- b) Die weiteren Sieger der Gruppenspiele werden auf die Plätze 4 und 5 bzw. auf 12 und 13 gelost.
- c) Die Gruppenzweiten werden so auf die verbliebenen Rasterplätze gelost, dass sie erst im Endspiel gegen den Sieger ihrer Gruppe kommen können und möglichst nicht im ersten Spiel gegen Spieler aus dem gleichem Kreis antreten müssen.

B 3.2.5

Qualifikation für die Landesmeisterschaften

- a) Quotenaufteilung in allen Konkurrenzen

I. Nr. 1 - 8 der Landesrangliste	08
II. Grundquoten der Bezirke (4x5)	20
III. Verfügungsplätze TTVSH	04
<u>Gesamtteilnehmerzahl</u>	<u>32</u>
- b) Von den Landesranglisten befreite Jugendliche werden den Landesranglisten vorangestellt und vermindern - ebenso wie die vom Jugendausschuss in der Setzungsliste unter 1 - 5 eingereihten Jugendlichen, die an der Landesrangliste nicht teilgenommen haben - die jeweils unter a) I. aufgeführten Quoten.

B 3.3 LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SCHÜLER- / INNEN B UND C

B 3.3.1

Die Landesmeisterschaften der Schüler-B-Klasse werden an einem Tag nach folgendem System durchgeführt:

B 3.3.2

Die Teilnehmer werden zunächst im Einzel in 8 Gruppen zu je 4 Teilnehmern gelost (siehe Setzungskriterien). Die ersten beiden jeder Gruppe qualifizieren sich für die Hauptrunde, die nach dem KO-System ausgetragen wird. Über die Platzierung in den Gruppen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Punktgleichen untereinander (Punkt-, Satz-, Balldifferenz). Für die Auslosung der Hauptrunde gilt [B 3.2.4](#).

B 3.3.3

Die Doppel werden im einfachen KO-System ausgetragen, die Mixed-Konkurrenzen werden nicht durchgeführt.

B 3.3.4

Quotenaufteilung:

I.	Nr. 1 - 6 der Landesrangliste	06
II.	Quoten der Bezirke (4x6)	24
III.	<u>Verfügungsplätze</u>	<u>02</u>
	Gesamtteilnehmerzahl	32

B 3.3.5

Die Landesmeisterschaften der Schüler-C-Klasse werden an einem Tag entsprechend dem System der Schüler-B-Klasse durchgeführt mit der Abweichung, dass hier 4 Gruppen zu je 5 Teilnehmern gebildet werden und sich jeweils die ersten 3 Spieler für das Hauptfeld im KO-System qualifizieren.

Quotenaufteilung:

I.	Nr. 1 - 4 der Landesrangliste	04
II.	<u>Quoten der Bezirke (4 x 4)</u>	<u>16</u>
	Gesamtteilnehmerzahl	20

B 3.4 NACHRÜCK-KRITERIEN

Sollte ein persönlich qualifizierter Spieler nicht an der Meisterschaft teilnehmen können, rückt der Nächstplatzierte der entsprechenden Rangliste nach. Sind alle Ranglistenplätze für die Nachrück-Reihenfolge ausgeschöpft, entscheidet der Jugendausschuss des TTVSH nach sportlichen Gesichtspunkten.

B 3.5

Sagen für die Landesmeisterschaften über die Bezirke qualifizierte Spieler ab, so fallen diese Plätze - vor der Vergabe der Verfügungsplätze - an die Nächstplatzierten der jeweiligen Bezirke. Nach Vergabe der Verfügungsplätze rückt der Nächstplatzierte der Verfügungsplatz-Reihenfolge nach.

B 3.6 QUALIFIZIERUNG FÜR DIE NTTV-MEISTERSCHAFTEN DER JUGEND UND DER SCHÜLER-/INNEN A (REGION 6)

B 3.6.1

Je 24 Schüler, Schülerinnen, Jungen und Mädchen sind wie folgt startberechtigt:

- je 2 Teilnehmer pro Konkurrenz und Mitgliedsverband
- je 6 Plätze über DTTB- Punktrangliste
- zusätzlich für die Schülerkonkurrenz: Je der Erst- und Zweitplatzierte des NTTV B- Ranglistenturniers
- zusätzlich für die Jugendkonkurrenz: 2 persönliche Plätze für die besten Schülerinnen, die bereits über die Punktrangliste für die DIM der Schülerinnen qualifiziert sind
- je 4 Verfügungsplätze für den NTTV zur freien Verfügung, nach Antrag der Mitgliedsverbände.

Die persönlich qualifizierten Spieler/innen werden vor der IM Jugend bekanntgegeben.

B 3.6.2

Für die Nominierung wird nachstehender Verteilungsschlüssel angewandt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsjugendausschuss von dieser Regelung abweichen.

Unabhängig davon steht der jeweils letzte zur Verfügung stehende Platz dem Leiter des LLZ zu.

- a) Platz 1 der Landesmeisterschaft,
- b) Platz 1 der Landesrangliste,
- c) Platz 2 der Landesrangliste,
- d) Platz 2 der Landesmeisterschaft,
- e) Platz 3 der Landesrangliste,
- f) Plätze 3 der Landesmeisterschaft,
- g) Plätze 4-6 der Landesrangliste,
- h) Plätze 5-8 der Landesmeisterschaft.

B 3.6.3 QUALIFIZIERUNG BZW. NOMINIERUNG FÜR DIE DEUTSCHEN-MEISTERSCHAFTEN DER JUGEND UND DER SCHÜLER/INNEN

Sofern sich nicht Spieler/innen über die DTTB-TOP-Turniere = DTTB-Punktrangliste persönlich für die Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben, werden die Plätze für die Deutschen Meisterschaften, beim Qualifikationsturnier der Region 6 (Nordd. Meisterschaften), ausgespielt; wenn erforderlich auch untereinander. In der Regel erhalten die Spieler/innen, die für den Verband die Plätze erspielt, diese Plätze.

B 4 RANGLISTENTURNIERE

B 4.1 KREISRANGLISTE

Die Kreisrangliste wird von den Kreisen durchgeführt. Bei mehr als 12 Teilnehmern ist eine Vorrangliste erforderlich. Bei bis zu 10 Teilnehmern kann die Rangliste an einem Tag, bei 11 oder 12 Teilnehmern muss sie an einem Wochenende durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer mehr als 9 Spiele austragen müssen.

Spieler und Spielerinnen, die zum 31. Mai in einen neuen Kreis wechseln, sind für die Kreisranglisten des neuen Kreises spielberechtigt.

B 4.2 BEZIRKSRANGLISTE

Die Bezirksrangliste wird von den Bezirken durchgeführt. Die Qualifikation zur Bezirksrangliste wird von den Bezirken geregelt.

Durchführung: siehe Kreisrangliste.

Die Bezirke können in Übereinstimmung mit den Kreisen Jugendliche von der Bezirksrangliste befreien. Die Jugendlichen werden in der Reihenfolge ihrer Spielstärke der ausgespielten Rangliste vorangestellt.

B 4.3 LANDESRANGLISTE DER JUGEND UND DER SCHÜLER-/INNEN A

B 4.3.1

Die Landesrangliste wird mit je 16 Teilnehmern an einem Wochenende ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind die Qualifizierten Nr. 1 - 5 der Vorjahresrangliste (sofern sie noch ein oder mehrere Jahre in der entsprechenden Altersklasse spielen), die Erst- und Zweitplatzierten der Bezirke sowie zusätzlich in der Schüler- / innen -A-Klasse die nach B 4.5.e. qualifizierten Teilnehmer der 2. Landesrangliste der Schüler- / innen -B-Klasse. Die in der jeweiligen Altersklasse verbleibenden Plätze werden auf Antrag der Bezirke vom Verbandsjugendausschuss vergeben. In Ausnahmefällen kann nach anderen Gesichtspunkten über den letzten verbleibenden Platz verfahren werden.

B 4.3.2

Jugendliche, die von der Landesrangliste befreit sind, werden der ausgespielten Rangliste vorangestellt. Von der Landesrangliste befreite Jugendliche, die diese Qualifikation für das nächste Spieljahr in ihrer Altersklasse nicht mehr schaffen, werden der Vorjahresrangliste (nach [B 4.3.1](#)) vorangestellt. Die Zahl der durch die Vorjahresrangliste Qualifizierten vermindert sich dadurch entsprechend.

B 4.3.3

Sagen für die Landesrangliste über die Bezirke qualifizierte Spieler ab, so fallen diese Plätze - vor der Vergabe der Verfügungsplätze - an die Nächstplatzierten der jeweiligen Bezirke. Nach Vergabe der Verfügungsplätze rückt der Nächstplatzierte der Verfügungsplatz-Reihenfolge nach.

B 4.3.4

Fallen in der Altersklasse verbliebene Qualifizierte der Vorjahresrangliste aus, gehen diese Plätze an die Nächstplatzierten der Vorjahresrangliste. Fällt ein über einen Verfügungsplatz nominierte/r Spieler-/in aus, geht dieser Platz zur erneuten Vergabe an den Verbandsjugendausschuss zurück.

Die Landesrangliste wird in einer Vorrunde in je 2 Gruppen (A und B) zu je 8 Spielern-/innen im System "Jeder gegen Jeden" ausgetragen. Die Gruppeneinteilung nimmt der Verbandsjugendausschuss unter Berücksichtigung der Spielstärke der Aktiven vor. In der anschließenden Hauptrunde spielen die an den Plätzen 1 - 4 Platzierten der Vorrundengruppen die Ränge 1 - 8 (Gruppe C) und die an 5 - 8 Platzierten die Ränge 9 - 16 (Gruppe D) aus. Die im direkten Vergleich erzielten Ergebnisse der Vorrunden werden in der jeweiligen Hauptrundengruppe übernommen.

B 4.4 LANDESRANGLISTE DER SCHÜLER-/INNEN B und C

B 4.4.1

Die Landesrangliste der Schüler-/innen -B- Klasse wird mit 12 Teilnehmern, die der Schüler-/innen -C- Klasse mit 12 Teilnehmern an einem Sonntag ausgetragen.

Die Bezirke können in Übereinstimmung mit den Kreisen Schüler von der Bezirksrangliste freistellen. Diese sind in der Reihenfolge ihrer Spielstärke der ausgespielten Bezirksrangliste voranzustellen.

B 4.4.2

In der Schüler-B-Klasse sind jeweils die Erst- und Zweitplatzierten der Bezirke, in der Schüler-C-Klasse die Erst- und Zweitplatzierten der Bezirke spielberechtigt. Weitere 4 Plätze werden vom Verbandsjugendausschuss in der Schüler-/innen -B- und in der Schüler-/innen -C- Klasse jeweils nach sportlichen Gesichtspunkten vergeben.

Bei Ausfall von Teilnehmern entscheidet der Verbandsjugendausschuss - ebenfalls nach sportlichen Gesichtspunkten - über die jeweils erforderliche Nachrückreihenfolge.

B 4.4.3

Die Landesrangliste der C- Schüler-/innen wird in einer Vorrunde in je zwei Gruppen (A und B) zu je 6 Spielern-/innen im System "Jeder gegen Jeden" ausgetragen.

Die Gruppeneinteilung nimmt der Verbandsjugendausschuss unter Berücksichtigung der Spielstärke der Aktiven vor. In der anschließenden Hauptrunde spielen die an den Plätzen 1 - 3 Platzierten der Vorrundengruppen die Ränge 1 - 6 (Gruppe C) und die an 4 - 6 Platzierten die Ränge 7 -12 (Gruppe D) aus. Die im direkten Vergleich erzielten Ergebnisse der Vorrunden werden in die jeweiligen Hauptrunden übernommen.

B 4.4.4

Die Landesrangliste der B-Schüler-/innen wird in einer Vorrunde in je zwei Gruppen (A und B) zu je 6 Spielern-/innen im System ``Jeder gegen Jeden`` ausgetragen.

Die Gruppeneinteilung nimmt der Verbandsjugendausschuss unter Berücksichtigung der Spielstärke der Aktiven vor. In der anschließenden Hauptrunde spielen die an den Plätzen 1 - 3 Platzierten der Vorrundengruppen die Ränge 1 - 6 (Gruppe C) und die an 4 - 6 Platzierten die Ränge 7 -12 (Gruppe D) aus. Die im direkten Vergleich erzielten Ergebnisse der Vorrunden werden in die jeweiligen Hauptrunden übernommen.

B 4.5 2. LANDESRANGLISTE DER SCHÜLER-/INNEN B

Zum Ende der Saison (etwa im Mai oder Juni d.J.) wird eine 2. Landesrangliste der Schüler-/innen -B- Klasse an einem Sonntag mit jeweils 8 Spielern-/innen im Spielsystem „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen. Es qualifizieren sich dafür folgende Teilnehmer:

- a) die 2 spielbesten Schüler B der Landesrangliste der Schüler B, die noch in der kommenden Saison in dieser Altersklasse starten dürfen,
- b) die vier spielbesten - und noch nicht nach B 4.5 a) qualifizierten - Schüler-/innen der Landesmeisterschaften der Schüler B, die noch in der kommenden Saison in dieser Altersklasse starten dürfen,
- c) der / die Sieger-/in der Landesrangliste der Schüler-/innen C und der Landesmeisterschaften der Schüler-/innen C. Sollten die Sieger der Landesrangliste der Schüler-/innen C und der Landesmeisterschaften der Schüler-/innen C identisch sein, qualifiziert sich auch der / die Zweitplatzierte der Landesmeisterschaften der Schüler-/innen C.
- d) Über die Vergabe ggf. freierwerdender Plätze entscheidet der Verbandsjugendausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten.
- e) Die beiden bestplatzierten Schüler-/innen der Schüler B Rangliste erhalten in der nachfolgenden Spielserie einen Startplatz bei der Landesrangliste der Schüler-/innen A, sofern sie nicht zu den persönlich Qualifizierten der Vorrangliste gem. Punkt B 4.3.1 gehören. Falls sich ein-/e Schüler-/in bereits nach Punkt B 4.3.1 qualifiziert hat, rückt der/die nächste Schüler-/in nach.

B 4.6 Qualifizierung für die DTTB-TOP-48-Turniere der Jungen, Mädchen, Schüler und Schülerinnen

Teilnahmeberechtigt sind -vorbehaltlich der Meldung durch den TTVSH zu den TOP-48-Turnieren des DTTB:

Jugend: Die vier bestplatzierten (DTTB) Schüler/innen des Vorjahres, die in der Altersklasse der Jugend wechseln.

Schüler: Der/die Sieger/in des regionalen (Region 6) B-Schüler/innen Ranglisten-Turniers, bzw. der/die Bestplatzierte noch nicht nach DTTB 5.1.2. Qualifizierte.

Die besten 10 Spieler/innen aus der DTTB Punktrangliste der Rangliste und Einzelmeisterschaften der Vorsaison, die noch in der Altersklasse verbleiben (ohne zum TOP 16 freigestellte Spieler/innen)

Je 1 Grundplatz für den TTVSH

Weitere Plätze sind, über eine Punktwertung aus Einzel- und Deutschlandpokalwettbewerben der Vorsaison, möglich.

Die Landesranglistensieger der einzelnen Klassen und die persönlich Qualifizierten werden zu den DTTB-Turnieren, durch den TTVSH, gemeldet. Über die eventuellen weiteren Plätze und die Beantragung von eventuellen Verfügungsplätzen entscheidet der Jugendausschuss.

B.4.7 Qualifizierung für das Norddeutsche Ranglistenturnier der B-Schüler und B-Schülerinnen

Die 1. u. 2 Platzierten der 2. B-Rangliste qualifizieren sich für die o.g. Rangliste.

Über die eventuellen weiteren Plätzen (hier sollten auch die Ergebnisse von der Landesrangliste der Schüler/innen mit einbezogen werden) und die Beantragung von eventuellen Verfügungsplätzen entscheidet der Jugendausschuss. Die beantragten und zugeteilten Verfügungsplätze werden auf die Bezirksquoten angerechnet, jedoch muss für jeden Bezirk mindestens 1 Startplatz für die LR der Schüler/innen-B erhalten bleiben.

Unabhängig davon steht der jeweils letzte zur Verfügung stehende Platz dem Leiter des LLZ zu.

B 4.8 POKALMEISTERSCHAFTEN

Die Pokalmeisterschaften der Jugend werden jährlich gespielt. Die Pokale gehen in den Besitz der Vereine über.

B 4.8.1 MELDUNG

Die Mannschaften werden bei den Kreisen gemeldet. Meldet ein Verein mehrere Pokalmannschaften, so sind diese sofort namentlich aufzuführen. Spieler einer Pokalmannschaft können nicht als Ersatz in einer anderen Pokalmannschaft spielen.

Jugendliche / Schüler mit einer Erwachsenen spielberechtigung nach [B 5.1](#) dürfen in Pokalmannschaften der Jugend- und der Schülerklassen mitwirken.

B 4.8.2 AUSTRAGUNGSMODUS

In den Kreisen wird im einfachen KO-System gespielt bis zur Feststellung der Teilnehmer an den weiteren Spielen auf Bezirksebene.

In den Bezirken wird ebenfalls im einfaches KO-System gespielt bis zur Feststellung der Teilnehmer auf Landesebene.

Die Landespokal-Meisterschaften werden im einfachen KO-System an einem Tag mit den 4 Bezirkspokalmeistern ausgetragen. Der 3. Platz wird ausgespielt.

B 4.8.3

Den Kreisen bleibt es überlassen, mit den Verlierern der 1. Runde eine Trostrunde im einfachen KO-System zu spielen.

B 4.8.4

Die Pokalmeisterschaften werden nach dem CORBILLON-CUP-SYSTEM gespielt (siehe D 9/WO,).

AUSNAHME:

Die Pokalmeisterschaften sind seit längerer Zeit mit unbestimmter Dauer ausgesetzt.

B 4.9 TURNIERE

Die Bestimmungen für Turniere werden unter C/WO und C/EDB behandelt.

B 4.9.1 TURNIERKLASSEN/ALTERSKLASSEN

Turnierklassen / Altersklassen gemäß A 8/WO und A 8/EDB

Bei Turnieren, in denen die Jugendklassen (Jungen und Mädchen) und die Schülerklassen (Schüler und Schülerinnen) ausgeschrieben sind, dürfen Schüler-/innen ohne Antrag in den Jugendklassen spielen. Sie verlieren aber für dieses Turnier die Berechtigung, gleichzeitig in den Schülerklassen mitzuwirken, wenn beide Klassen an einem Tage ausgetragen werden.

B 4.9.2 SETZUNGSLISTEN

Setzungslisten gemäß C 4/WO und C 4/EDB.

Der Jugendausschuss stellt zu Beginn einer Spielzeit eine Setzungsliste auf, die jeweils bis zu 8 Jungen, Mädchen, Schüler und Schülerinnen umfassen kann und die Gültigkeit bis zur Landesrangliste hat. Die Landesrangliste - einschließlich vorangestellter Spieler - behält bis zum Ende der Herbstserie ihre Gültigkeit als Setzungsliste. Zu Beginn der Frühjahrsserie erstellt der Verbandsjugendausschuss eine neue Setzungsliste. Die Jugendlichen der Setzungsliste sind bei allen Jugendturnieren zu setzen.

Die Halbjahresranglisten richten sich nach den LivePZ - Werten der Spieler- /innen. Grundlage / Berechnung der Live-PZ (Live-PunktZahl), siehe A 15.1/EDB und A15.2/EDB, H /EDB und [B 2.8/JWO](#). Grundlage für Spieler-/innen ab Verbandsoberliga aufwärts sind die TTR- Werte aus my-TT (Programm click-TT).

B 4.9.3 ABGABE VON MELDUNGEN

Meldungen zu Turnieren und zu Mannschaftskämpfen sind grundsätzlich nur durch den Abteilungsleiter bzw. durch den Jugendwart der Abteilung abzugeben.

B 4.9.4 BETREUUNG VON JUGENDLICHEN

Die Teilnahme von Jugendlichen an Turnieren ist nur statthaft, wenn sie von erwachsenen Betreuern begleitet werden. Dies gilt für Meisterschaften, Ranglistenturniere und Punktspiele.

B 4.9.5 VERBOT VON PREISGELDERN

Bei Schüler- und Jugendturnieren dürfen keine Preisgelder und keine Preise in Form von alkoholischen Getränken ausgesetzt werden.

B 5 FREIGABEREGELUNGEN

B 5.1 SPIELBERECHTIGUNGS-REGELUNGEN ZUR TEILNAHME AM ERWACHSENENSPIELBETRIEB (ESB) Erwachsenen-Spiel-Berechtigung

B 5.1.1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Für die Teilnahme von Schülern/Jugendlichen an offiziellen Veranstaltungen in Herren- und Damenklassen nach A 11/WO, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten (unter Berücksichtigung von § 1687 BGB),
Erklärung über Sorge für gesundheitliche Unbedenklichkeit)
- b) gültiger Spielberechtigungs-nachweis für den beantragenden Verein,
- c) Jugendschutz, Aufsichtsperson

B 5.1.2 ALTERSKLASSEN

Die Spielberechtigung für die Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb wird nur Spielern/innen der Jugend- und „A“ Schülerklasse (letzter Jahrgang) erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendausschuss im Einzelfall.

B 5.1.3 REGELUNG FÜR MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

Der Antrag ist im offiziellen Ligaverwaltungsprogramm des TTVSH zu erstellen, danach ist er mit allen erforderlichen Unterschriften/Unterlagen an die Geschäftsstelle des TTV SH zu schicken.

Die Bearbeitung der Anträge durch den Jugendausschuss des TTVSH erfolgt nur über das Ligaverwaltungsprogramm.

Die Kreisjugendwarte werden über eine Antragsstellung per E- Mail informiert.

B 5.1.4

Die Genehmigung auf Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb wird vom Vizepräsidenten Jugendsport erteilt, wenn der Antrag form- und fristgerecht nach B 5.1.1, B 5.1.2 und nach B 5.1.3 eingereicht worden ist.

Antragsfristen:

Vor- und Rückrunde bis einschl. 10.06. d.J.,

nur für Rückrunde bis einschl. 10.12. d.J.

Bis zu diesen vorgenannten Terminen müssen alle Unterlagen bei der Geschäftsstelle des TTVSH vorliegen, es gilt der Poststempel. Fällt der 10.06. oder 10.12. auf einen Sonn- oder Feiertag gilt der Poststempel des darauffolgenden Werktages.

Bei unvollständigen Unterlagen wird keine Freigabe erteilt.

B 5.1.5

Ein Antrag auf Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb gilt jeweils nur für die laufende Spielzeit. Bei einer Verlängerung um ein Jahr ist ein neuer Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

B 5.1.6

Eine Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb wird gestrichen bei

a) Wechsel der Spielberechtigung, beim Wechsel zu den jeweiligen Wechselterminen ist ein erneuter Antrag erforderlich

b) begründetem Antrag des Vereins,

Außerdem kann die Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb vom Vizepräsidenten Jugendsport aus anderen triftigen Gründen jederzeit zurückgezogen werden.

B 5.1.7 Hinweise zum Erwachsenenenspielbetrieb

Die nachfolgenden Punkte sind besonders zu beachten:

D 2.3.6.2/EDB Einstufung in die Spielklassen.

D 2.3.12 /EDB Meldetermine, besondere Richtlinien....

D 15/EDB Mannschaftsaufstellungen.

D 15.6/EDB Sperrvermerke.

Für Schüler / Jugendliche, die aus besonderen Gründen in einer tieferen als ihrer Spielstärke entsprechenden Mannschaft spielen sollen, können Sperrvermerke ausgesprochen werden.

D 16/EDB Stammspieler / Stammspieler der Sollstärke.

Jugendliche / Schüler, für die zum ersten Mal eine Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb beantragt wird gelten als Stammspieler der Sollstärke.

D 17 /EDB Ersatzspieler.

D 21.2.1 /EDB Spielverlegungen

Veranstaltungen aus dem Jugendbereich, an denen Schüler-/ Jugendliche mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich teilnehmen/nominiert worden sind, gelten nicht als Verlegungsgrund für den Spielbetrieb der Damen/Herren.

D 22/EDB Spielbereitschaft / Anfangszeiten

B 5.2 FREIGABE-REGELUNGEN BEI EINZELMEISTERSCHAFTEN / RANGLISTENTURNIEREN

B 5.2.1

Jugendliche/Schüler, die nach [B 5.1/JWO](#) eine Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb erhalten haben sind ebenfalls für Individualwettbewerbe und Ranglisten der Damen und Herren spielberechtigt.

Zusätzliche Jugendliche/Schüler können, nur auf Antrag, vom Jugendausschuss des TTVSH eine Spielberechtigung erhalten.

B 5.2.2

Vorstehende Regelung gilt auch für die Bezirke und Kreise.

B 5.3 FREIGABE-REGELUNGEN FÜR OFFENE TURNIERE UND EINLADUNGSTURNIERE (EINZEL- UND MANNSCHAFTSWETTBEWERBE)

B 5.3.1

Mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb nach [B 5.1/JWO](#) erhalten Jugendliche/Schüler zugleich automatisch die Freigabe für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe in der Erwachsenenklasse für offene Turniere und für Einladungsturniere.

Klassenzugehörigkeit gemäß Freigabe im Erw. Bereich.

B 5.3.2

Jugendliche/Schüler ohne Spielberechtigung nach [B 5.1/JWO](#) können auf Verbandsebene an offenen Turnieren und an Einladungsturnieren unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

- a) der Vizepräsident Jugend erteilt im Einzelfall die Freigabe aufgrund eines begründeten Antrages.

B 5.3.3

Die Bezirke und Kreise können für ihren Bereich entsprechend verfahren.

B 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

B 6.1 AUTOMATISCHE STRAFEN

Die in den EDB des TTVSH zur WO des DTTB unter A 17.2./EDB genannten „Automatischen Strafen“ gelten auch für die Jugend. Die Beträge sind jeweils um 50% zu kürzen.

Die automatischen Strafen für die Bezirksliga gelten bei der Jugend für die Spiele auf Bezirksebene, für die Verbandsliga für Spiele auf Landesebene.

Die Strafen werden von den zuständigen Instanzen (Landes-, Bezirks-, Kreis-sportausschüsse und Staffelleiter) verhängt und müssen auch entsprechend an den Vizepräsidenten Finanzen bzw. an die zuständigen Kassenwarte bezahlt werden.

B 6.2 RECHTSORDNUNG

Die Strafen richten sich nach der Rechtsordnung des TTVSH mit dem Zusatz, dass der Erziehungsberechtigte vor der Bestrafung eines Jugendlichen zu jeder Verhandlung zu laden und anzuhören ist. Eine Ausnahme besteht bei sofortigen Sperren gemäß Punkt 8.1 der Rechtsordnung. Die Strafen müssen innerhalb von 10 Tagen dem Vizepräsident Jugend angezeigt werden.

B 6.3 ÄNDERUNGEN DER JUGEND-WETTSPIELORDNUNG

Zuständig für Änderungen der Jugend-Wettspielordnung ist der Beirat des TTVSH nach vorheriger Anhörung der Jugendwartetagung.

B 6.4 INKRAFTTRETEN

Die Jugendordnung (JO) und die Jugend-Wettbewerbordnung (JWO) wurde mit Beschluss der Beiratstagung des TTV SH, vom 11.03.2007, in Bad Malente, genehmigt.

Die Jugendordnung (JO) und die Jugendwettbewerbordnung (JWO) wurde auf der Jugendwartetagung am 23.04.2008 in Tungendorf einstimmig überarbeitet / ergänzt und gilt in der vorliegenden Fassung, die durch den Beirat des TTV SH, am 29.06.08 in Kiel, genehmigt wurde.

Die Jugendordnung (JO) und die Jugendwettbewerbordnung (JWO) ist in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der Beiratstagung am 15. März 2009 in Kiel in Kraft getreten.

Die Jugendordnung (JO) und die Jugendwettbewerbordnung (JWO) ist in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der Beiratstagung am 28. März 2010 in Kiel in Kraft getreten.

Die Jugendordnung (JO) und die Jugendwettbewerbordnung (JWO) ist in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der außerordentlichen Beiratstagung am 20. Juni 2010 in Preetz in Kraft getreten.

Die Jugendordnung (JO) und die Jugendwettbewerbordnung (JWO) ist in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der Beiratstagung am 20. März 2011 in Kiel in Kraft getreten.

Die Jugendordnung (JO) und die Jugendwettbewerbordnung (JWO) ist in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der außerordentlichen Beiratstagung am 10. Mai 2012 in Kiel in Kraft getreten.

Die Jugendordnung (JO) und die Jugendwettbewerbordnung (JWO) ist in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der Beiratstagung am 10. Mai 2013 in Kiel in Kraft getreten.



TTV Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsstelle
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
[http://http://www.ttvsh.de](http://www.ttvsh.de)

Tel (p): 0431-6486125
Fax: 0431-6486215
Email: info@ttvsh.de

Antrag auf Spielberechtigung zur Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb gem. Ziffer 5.1/JWO der Jugendwettspielordnung (ESB) Erwachsenen-Spiel-Berechtigung

Termine: Antragsende Vorrunde und Rückrunde 10.06. Antragsende Rückrunde 10.12.

Spielzeitraum:	
Antragstellender Verein	
Name:	
Spartenleiter:	
Vereinsnummer:	
Anschrift:	
Spieler / Spielerin, für die / dender Antrag gestellt wird	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Spielberechtigungsnummer:	
Spielklasse und Mannschaft	
Mannschaft:	
Spielklasse:	

Auf Grund der erzielten LP-Zahl zu Ämtern der Tischtennis-Schiedsrichter kommt, die keinen neuen Antrag erfordert.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Mitgliedsbeiträge für den Antragsteller und die Spieler / Spielerin zu zahlen. Das Konto:
Förderungsschuldenkonto (FSK) der TTVSH, Bank für Sozialleistungen AG, BIC: BFSW33HAN, IBAN: 100 160 1630 des TTVSH überwiesen.

Wichtig: Die Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich über Zahlungseingang auf diesem Konto zu bearbeiten.

Für den Antrag gilt die Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB), die ergänzenden Durchführungsbestimmungen des DTSB sowie die Jugend- Wettspielordnung des TTV SH.

Der Antrag stellende Verein bestätigt, dass die genannten einschlägigen WO's und Ordnungen beachtet zu haben und die Jugend- Schülerspieler / den Jugend- Schülerspieler sowie den/die Erziehungsberechtigte(n) über die Bedeutung der Erwachsenen Spielberechtigung (erhöhte Sportbelastung auch nach den in den DTTB- Ordnungen festgeschriebenen spätesten Wettkampftagen für Jugendliche) eingehend unterrichtet zu haben. Weiterhin stellt der Verein sicher, dass alles Handeln bezüglich dieser Erwachsenen Spielberechtigung stets zum Wohl der Jugend- Schülerspieler / des Jugend- Schülerspielers erfolgt.

Bemerkungen:

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Spartenleiter/Vereinsstempel

Elterliche Erklärung:

1. Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter des Jugendspielers:

Name, Vorname: *	
E-Mail (für Rückfragen):	
Telefon (für Rückfragen): *	

*Pflichtangaben

Das „Jugendschutzgesetz“ ist mir bekannt. Die aktuelle Version des Gesetzes finden Sie unter: www.bmfsfj.de

Für die Zeit der Punktspiele übertrage/n ich/wir die Aufsichtspflicht auf:

Name der beauftragten Aufsichtsperson	Auftraggeber
---------------------------------------	--------------

Bei einer Nichtanwesenheit der beauftragten Person stellt dies der/die volljährige Vertreter, in Absprache mit den Eltern, dar.

Einwilligung zur Teilnahme an Punktspielen:

Nach eingehender Beratung bin ich/ wir über den Ablauf des Spielbetriebes bei den Erwachsenen und die damit verbundenen Belastungen einverstanden, dass die/der oben genannte Jugendliche/n / Jugend- / Schüler-Spieler in der genannten Saison eine Spielberechtigung sowohl im Jugend- als auch für den Erwachsenenbereich erhält. Mir / Uns ist bekannt, dass die Wettkämpfe der Erwachsenen auch außerhalb der für den Jugendspielbetrieb festgelegten Zeiten liegen können. Diese Erlaubnis erteile ich/ wir unter der Voraussetzung des jederzeit möglichen Widerrufs durch mich / uns oder den Verein.

Außerdem versichere ich, dass ich Sorge trage für eine sportärztliche / sportmedizinische Unbedenklichkeit hinsichtlich des doppelten Einsatzes meiner Tochter / meines Sohnes sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendsportbetrieb des TTVSH.

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten